

SATZUNG

der

S IMMO AG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz, Dauer

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma S IMMO AG.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Wien.
- (3) Ihre Dauer ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 2

Unternehmensgegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist, im In- und Ausland:
 - a) der Erwerb, die Entwicklung, die Vermietung (Verpachtung), die Bewirtschaftung und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Liegenschaften und grundstücksähnlichen Rechten (einschließlich Superädifikaten und Baurechten);
 - b) die Entwicklung, das Projektmanagement, die Planung, die Errichtung und Sanierung (sei es als Bauträger, Generalunternehmer oder Totalunternehmer), die Vermietung (Verpachtung), die Bewirtschaftung eigener und fremder bebauter und unbebauter Liegenschaften und bezüglich grundstücksähnlicher Rechte;
 - c) die Ausübung der Holding-Funktion hinsichtlich seiner Tochterunternehmen, verbundenen Unternehmen und sonstigen Beteiligungen zu deren langfristigen Wertsteigerung sowie der diesbezügliche Erwerb, die Haltung und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Unternehmensgegenstand;

- d) die Ausübung der Gewerbe des Bauträgers, des Immobilienmaklers und des Immobilienverwalters;
 - e) der operative Betrieb von Beherbergungsbetrieben, gastronomischen und touristischen Betrieben, Einkaufszentren, Studentenheimen, Parkgaragen, Parkplätzen und sonstigen Immobilien;
 - f) die Erstellung von Standort-, Markt- und Länderanalysen;
 - g) der Handel mit Waren aller Art;
 - h) der Erwerb und die kommerzielle Nutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern, insbesondere durch gewerbliche Vermietung oder durch den Abschluss von Leasingverträgen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die im Rahmen des Unternehmensgegenstands notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere auch in allen dem Unternehmensgegenstand ähnlichen oder verwandten Tätigkeitsbereichen. Bankgeschäfte im Sinne des Bankwesengesetzes sind von der Tätigkeit der Gesellschaft ausgenommen.

§ 3

Veröffentlichung

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange gesetzlich zwingend erforderlich, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 267.457.923,62.
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 73.608.896 auf Inhaber lautende Stückaktien. Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen.

- (3) Der Vorstand ist bis 26.11.2025 gemäß § 169 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital um bis zu EUR 133.728.961,81 durch Ausgabe von bis zu 36.804.448 Stück neuen auf Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft gegen Bar- oder Sacheinlagen auch in mehreren Tranchen zu erhöhen und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf, sowie die sonstigen Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen, (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von 10 % (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht übersteigt, (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgt, (iii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder (iv) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen. Auf die Summe der nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- und Sacheinlagen ausgegebenen Aktien darf rechnerisch ein Anteil am Grundkapital von insgesamt nicht mehr als 10 % (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einräumung der Ermächtigung entfallen. Auf diese Grenze sind sämtliche Bezugs- und Umtauschrechte auf neue Aktien anzurechnen, die auf eine während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Wandel-, Umtausch- oder Optionsanleihe eingeräumt worden sind. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.
- (4) Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 26.745.790,18 durch Ausgabe von bis zu 7.360.889 Stück neuen auf Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insofern durchgeführt, als Inhaber von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 12. Oktober 2020 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen eingeräumten Umtausch- und/oder Bezugsrecht Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtausch- und/oder Bezugsverhältnis sind unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrags);

der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung (insbesondere Ausgabebetrag, Inhalt der Aktienrechte, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung) festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital oder aufgrund des Ablaufs der Frist zur Ausnutzung des bedingten Kapitals ergeben, zu beschließen.

§ 5

Art der Aktien

- (1) Die Aktien lauten auf Inhaber.
- (2) Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluss keine Bestimmungen darüber, ob die Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten, so lauten sie ebenfalls auf den Inhaber.

§ 6

Aktienurkunden

Form und Inhalt von Aktienurkunden setzt der Vorstand fest. Das gleiche gilt für Teilschuldverschreibungen, Zins-, Erneuerungs- und Optionsscheine.

III. Vorstand

§ 7

Größe und Arbeitsverteilung im Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus ein, zwei, drei, vier oder fünf Personen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Verteilung der Geschäfte im Vorstand und die Geschäfte, die – zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 95 Abs 5 AktG) – seiner Zustimmung bedürfen, zu bestimmen; soweit dies gesetzlich vorgesehen ist (§ 95 Abs 5 Z 1, 2, 4, 5 und 6 AktG), hat der Aufsichtsrat auch Betragsgrenzen

festzulegen, bis zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrates nicht erforderlich ist. Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen.

§ 8

Vertretungsbefugnis des Vorstands, Vorstandsvorsitzender

- (1) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass ein Vorstandsvorsitzender bestellt wird.
- (2) Ist nur ein Vorstand bestellt, zeichnet dieser selbstständig. Sind zwei oder mehr Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

§ 9

Vorstandsbeschlüsse

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (2) Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernannt, so gibt seine Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag.
- (3) Beschlüsse des Vorstands können insbesondere auch per E-Mail, telefonisch oder in Sitzungen, die im Wege elektronischer Kommunikation nach § 12 Abs 5 abgehalten werden, gefasst werden. Hierfür gelten die Regelungen von § 12 Abs 5 sinngemäß.

IV. Aufsichtsrat

§ 10

Anzahl der Mitglieder, Wahl

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr

nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht berechnet. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Scheiden gewählte Mitglieder vor dem Ablauf der Funktionsperiode aus, so bedarf es der Ersatzwahl erst in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung ist jedoch ungesäumt vorzunehmen, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt.
- (5) Ersatzwahlen erfolgen auf den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes. Wird ein Mitglied des Aufsichtsrates durch eine außerordentliche Hauptversammlung gewählt, gilt sein erstes Amtsjahr mit dem Schluss der nächsten ordentlichen Hauptversammlung als beendet.
- (6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist, auch ohne wichtigen Grund, mit schriftlicher Anzeige an den Vorstand oder an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung an einen Stellvertreter, niederlegen.
- (7) Der Aufsichtsrat muss mindestens vier Sitzungen im Geschäftsjahr abhalten, die möglichst gleichmäßig verteilt über das Geschäftsjahr anzuberaumen sind.

§ 11

Aufsichtsratsvorsitz

- (1) Der Aufsichtsrat wählt alljährlich in einer im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung abzuhaltenden Sitzung, zu der es keiner besonderen Einladung bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter. Eine Ersatzwahl ist unverzüglich vorzunehmen, wenn der Vorsitzende oder sämtliche Stellvertreter aus dieser Funktion ausscheiden.
- (2) Erhält bei einer Wahl niemand die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 12

Geschäftsordnung und Organisation, Sitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat hat sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben.

- (2) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (3) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates beruft der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, die Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift schriftlich, per Telefax, per e-mail oder fernmündlich ein.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, leitet die Sitzung. Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Sitzung.
- (5) Unter den Voraussetzungen dieses Absatzes 5 können Sitzungen des Aufsichtsrats durch Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel ohne physische Präsenz aller teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder abgehalten werden. Gleichmaßen zulässig ist eine hybride Sitzung, in der bloß einzelne teilnehmende Aufsichtsratsmitglieder nicht physisch am selben Ort anwesend sind. Das für solche Sitzungen verwendete elektronische Kommunikationsmittel (Videokonferenz) muss folgende Voraussetzung erfüllen: (i) Unmittelbare Kommunikation zwischen den Teilnehmern durch gleichzeitige allseitige Sichtbarkeit und Hörbarkeit; (ii) Möglichkeit der Teilnahme Dritter; (iii) Absicherung der Vertraulichkeit; (iv) gleicher Informationsstand aller Teilnehmer; (v) Gewährleistung der Authentizität der Diskussion. Eine Videokonferenzsitzung, die diese Voraussetzungen erfüllt, gilt als Aufsichtsratssitzung im Sinne des § 94 Abs 3 AktG. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter kann eine Videokonferenzsitzung einberufen, wenn die technischen Voraussetzungen im oben näher bezeichneten Ausmaß für alle Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stehen und der Beratungs- und Beschlussgegenstand den unmittelbaren, persönlichen Kontakt zwischen allen Teilnehmern nicht zwingend erfordert. Der Vorsitzende kann insbesondere dann von der Möglichkeit der Einberufung einer Videokonferenzsitzung Gebrauch machen, wenn die Dringlichkeit der Abhaltung einer Sitzung, die Sitzungsfrequenz oder die Ortsabwesenheit von Aufsichtsratsmitgliedern gerade die Abhaltung einer Videokonferenzsitzung anstelle einer physischen Versammlung aller Mitglieder im Interesse der Gesellschaft geboten erscheinen lassen.

- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet – auch bei Wahlen – die Stimme des Leiters der Sitzung.
- (7) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung (Abs 4) nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (9) Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege, per Telefax, in fernmündlicher oder in einer anderen vergleichbaren Form der Beschlussfassung erfolgen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates ausdrücklich diesem Verfahren widerspricht. Die Bestimmungen des Abs 5 gelten entsprechend. Die Vertretung nach Absatz 7 ist bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren nicht zulässig.

§ 13

Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Ihre Aufgaben und Befugnisse sowie ihre allfällige Geschäftsordnung werden vom Aufsichtsrat festgelegt; den Ausschüssen kann auch die Befugnis zu Entscheidungen übertragen werden.
- (2) Die Bestimmungen des § 12 Abs 3 bis einschließlich Abs 9 gelten sinngemäß auch für die Ausschüsse des Aufsichtsrates, sofern § 13 nichts anderes bestimmt.
- (3) Ausschüsse müssen mindestens zwei Mitglieder haben.

§ 14

Willenserklärungen des Aufsichtsrats

Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, abzugeben.

§ 15

Vergütung und Aufwandsersatz

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner baren Auslagen und einem Anwesenheitsgeld für jede Sitzung eine jährliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe des Anwesenheitsgeldes und der Aufwandsentschädigung wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt.
- (2) Übernehmen Mitglieder des Aufsichtsrates in dieser Eigenschaft eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, so kann ihnen hierfür durch Beschluss der Hauptversammlung eine Sondervergütung bewilligt werden.
- (3) Besondere Abgaben für Vergütungen an Aufsichtsratsmitglieder trägt die Gesellschaft.

§ 16

Redaktionelle Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.

V. Hauptversammlung

§ 17

Einberufung, Fernteilnahme, Fernabstimmung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Die Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft oder einer ihrer inländischen Zweigniederlassungen oder in einer österreichischen Landeshauptstadt abgehalten.
- (3) Die Einberufung der Hauptversammlung ist spätestens am 28. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung, zu veröffentlichen.

- (4) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung für die nicht anwesenden Aktionäre ganz oder teilweise akustisch und allenfalls auch optisch in Echtzeit gemäß § 102 Abs 4 Satz 1 AktG übertragen wird. Auch die öffentliche Übertragung der Hauptversammlung gemäß § 102 Abs 4 Satz 2 AktG kann vorgesehen werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, Ton- und Videoaufzeichnungen von Hauptversammlungen anzufertigen.
- (5) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ferner ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre gemäß § 102 Abs 3 Z 2 AktG an der Hauptversammlung während ihrer gesamten Dauer von jedem Ort aus mittels einer akustischen und allenfalls auch optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit teilnehmen können, die es den Aktionären ermöglicht, dem Verlauf der Verhandlungen zu folgen, und sich, sofern ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt, selbst an die Hauptversammlung zu wenden (Fernteilnahme). Der Vorstand kann in der Einberufung eine gesonderte Anmeldung jener Aktionäre verlangen, die beabsichtigen, von der Möglichkeit der Fernteilnahme Gebrauch zu machen.
- (6) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre gemäß § 126 AktG ihre Stimmen durch Übermittlung der Stimmen auf elektronischem Weg von jedem beliebigen Ort aus an die Gesellschaft abgeben können (Fernabstimmung). Der Vorstand kann in der Einberufung eine gesonderte Anmeldung jener Aktionäre verlangen, die beabsichtigen, von der Möglichkeit der Fernabstimmung Gebrauch zu machen. Das von der Gesellschaft angebotene Verfahren, kann vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen (i) vor der Hauptversammlung bis zu einem festgesetzten Zeitpunkt abgeben können, (ii) vor und während der Hauptversammlung bis zu jenem Zeitpunkt abgeben können, an dem die persönlich anwesenden Teilnehmer abstimmen, oder (iii) die Stimmen nur während der Hauptversammlung bis zu jenem Zeitpunkt abgeben können, an dem auch die persönlich anwesenden Teilnehmer abstimmen. Der Vorstand hat auch zu regeln, auf welche Weise Aktionäre Widerspruch erheben können sowie Beschlussanträge und vor der Hauptversammlung erstattete Beschlussvorschläge von Aktionären als Beschlussanträge wiederholt werden können.

- (7) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats können zur Hauptversammlung über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung zugeschaltet werden.

§ 18

Teilnahmeberechtigung

- (1) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich bei Inhaberaktien nach dem Anteilsbesitz, bei Namensaktien nach der Eintragung im Aktienbuch jeweils am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag).
- (2) Bei depotverwahrten Inhaberaktien genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss, wenn nicht in der Einberufung ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Depotbestätigungen per Telefax, per E-Mail oder in anderer vergleichbarer Form (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.

§ 19

Stimmrecht und Bevollmächtigung

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Falls Aktien nicht voll eingezahlt sind, gilt die geleistete Mindesteinlage als eine Stimme. Bei höheren Einlagen richtet sich das Stimmenverhältnis nach der Höhe der geleisteten Einlage; Bruchteile von Stimmen werden nur berücksichtigt, soweit ihre Zusammenzählung für den stimmberechtigten Aktionär volle Stimmen ergibt.
- (3) Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist nur mit Vollmacht in Textform, die von der Gesellschaft zurückbehalten ist, möglich.

§ 20

Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter, ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.

§ 21

Mehrheiten für die Beschlussfassung

- (1) Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitales.
- (2) Über die Satzungsänderungen – ausgenommen Beschlüsse über ordentliche Kapitalerhöhungen, für die die Regelung des Abs 1 gilt – beschließt die Hauptversammlung jedoch mit Drei-Viertel-Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitales.

§ 22

Stichwahl

Wenn bei Wahlen in den Aufsichtsrat im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit erzielt wird, so findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverteilung

§ 23

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 24

Jahres- und Konzernabschluss

- (1) Innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Konzernabschluss samt aller gesetzlich erforderlichen sonstigen Berichte (etwa Lagebericht und Corporate Governance-Bericht) aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer gemeinsam mit dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat innerhalb von zwei Monaten nach Vorlegung den Jahresabschluss und den Konzernabschluss zu prüfen und sich gegenüber dem Vorstand darüber zu erklären.
- (3) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verwendung des Bilanzgewinnes, die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung).

§ 25

Gewinnverwendung

Über die Verwendung des Bilanzgewinnes entscheidet die Hauptversammlung. Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen.

§ 26

Gewinnverteilung

- (1) Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf die Aktien geleisteten Einlagen verteilt. Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet worden sind, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist.
- (2) Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnberechtigung festgesetzt werden.
- (3) Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, zehn Tage nach der Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.
- (4) Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre verfallen zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.